

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern



Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

bearbeitet von:

Telefon:

Az: III 200a 5330E-236

justiz@fragdenstaat.de

Schwerin, 13. Mai 2020

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Schreiben vom 07.02.2020 zum Zeichen #179674 haben Sie einen Antrag auf Informationszugang gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG MV) gestellt. Ich bitte die verspätete Beantwortung zu entschuldigen.

Nach Prüfung der Anfrage ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antrag auf Auskunft nach § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 07.02.2020 bezüglich der Brandschutzunterlagen der JVA Waldeck wird dauerhaft abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

Das Gesetz sieht den Anspruch jeder natürlichen und juristischen Person vor, Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen zu erhalten (§ 1 Absatz 2 IFG MV).

Nach § 5 Nummer 4 IFG MV ist ein Antrag auf Informationserhalt abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann.

Hausanschrift:
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern D-
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-3452
poststelle@jm.mv-regierung.de
www.mv-regierung.de/jm

Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Gemeinschafts- und Individualrechtsgüter. Zu den Gemeinschaftsgütern zählt die verfassungsmäßige Ordnung, insbesondere der Bestand des Staates und seiner Einrichtungen sowie dessen rechtmäßiges Funktionieren. Die Informationen aus dem Brandschutzkonzept für die JVA Waldeck sowie der internen ergänzenden Regelungen der JVA Waldeck sind geeignet, das rechtmäßige Funktionieren der Einrichtung zu stören.

Die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit und der inneren Sicherheit als primäres Schutzziel einer JVA zur Gewährleistung der Ausbruchssicherheit und die Aufrechterhaltung der Sicherheitsstrukturen sind durch sicherheitstechnische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. So sind im Brandschutzkonzept und den organisatorischen Regelungen einer JVA umfangreiche Angaben zu baulichen und sicherheitstechnischen Anlagen der JVA sowie exakte Lage- und Evakuierungspläne enthalten. Dies betrifft auch die JVA Waldeck.

An dieser Stelle ist dem Behördeninteresse auf Geheimhaltung dieser sicherheitsrelevanten Daten vor dem allgemeinen Anspruch auf Informationszugangsfreiheit Vorrang zu gewähren. Das Streben nach Transparenz und Offenheit erfährt dort eine Einschränkung, wo die Effektivität des Verwaltungshandelns z.B. durch mögliche Sabotagehandlungen von außen gefährdet ist.

In der Sache war Ihr Antrag daher dauerhaft abzulehnen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die ablehnende Entscheidung zur Beantwortung Ihrer Anfrage ist der Widerspruch und die Verpflichtungsklage zulässig. Der Widerspruch ist ab Zugang des Bescheids innerhalb eines Monats bei dem Justizministerium Schwerin in Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin, schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323A, 19055 Schwerin schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen.

Vorsorglich möchte ich Ihnen jedoch mitteilen, dass dem Brandschutz in Justizvollzugsanstalten eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei steht die Personenrettung an erster Stelle. Dies kollidiert in einer Justizvollzugsanstalt jedoch mit der Tatsache, dass die Gefangenen in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Aus diesem Zielkonflikt – keine Fluchtmöglichkeit auf der einen Seite, aber ungehinderte Personenrettung andererseits – ergeben sich für den Brandschutz Besonderheiten, die in einem Brandschutzkonzept festzulegen sind.

Die Verhütung von Bränden ist Gemeinschaftsaufgabe des staatlichen Bauamts und der Justizvollzugsanstalt. Das staatliche Bauamt trägt die Verantwortung für die Erstellung, die Umsetzung, die Einhaltung und die Fortschreibung des Brandschutzkonzepts. Die Justizvollzugsanstalt wirkt dabei mit und trägt die Verantwortung für den betrieblichen und organisatorischen Brandschutz.

In der JVA Waldeck wurden in den vergangenen Jahren umfangreiche Baumaßnahmen für die Erneuerung der sicherheitstechnischen Anlagen durchgeführt. Dabei wurde auch das Brandschutzkonzept der JVA Waldeck entsprechend angepasst. Die JVA Waldeck hat einen Instandhaltungsvertrag für Gefahrenmeldeanlagen (hier: Brandmeldeanlage) abgeschlossen. Die letzte Quartalswartung – vor dem in Rede stehenden Brand - erfolgte vom 10.12.2019 bis 13.12.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

